IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Peter Steurer in der Beschwerdesache ***Bf***, ***Bf-Adr***, über die Beschwerde vom 13. Mai 2025 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 5. Mai 2025 betreffend Einkommensteuer 2024, Steuernummer ***Bf-StNr***, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer beantragte in der Einkommensteuererklärung 2024 unter der Kennzahl 458 die Berücksichtigung eines von der elektronischen Übermittlung abweichenden Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft in Höhe von 130,70 €.

2. In der gegen den erklärungsgemäß ergangenen Einkommensteuerbescheid 2024 erhobenen Beschwerde machte der Beschwerdeführer Kirchenbeiträge in Höhe von 600,00 € als Sonderausgaben geltend. In der Erklärung sei irrtümlich nicht der volle Betrag angegeben worden.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung gab das Finanzamt der Beschwerde insoweit teilweise Folge, als der dem Finanzamt von der Diözese St. Pölten für den Beschwerdeführer gemeldete Betrag in Höhe von 469,30 € berücksichtigt wurde.

4. Im dagegen eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Beschwerdeführer neuerlich die Berücksichtigung von Kirchenbeiträgen in Höhe von 600,00 € als Sonderausgaben.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Ehegattin in einem gemeinsamen Haushalt. Im Jahr 2024 hat er der elektronischen Datenübermittlung der Diözese St. Pölten zufolge Kirchenbeiträge in Höhe von 469,30 € geleistet. Weiters hat er für seine Ehegattin Kirchenbeiträge in Höhe von 130,70 € geleistet, wobei die Berücksichtigung beim Beschwerdeführer in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung der Ehegattin für das Jahr 2024 entsprechend beantragt wurde.

2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 in der hier anzuwendenden Fassung sind verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind, höchstens jedoch 600 Euro jährlich, bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen.

Gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 EStG 1988 kann der Steuerpflichtige ua. Ausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 auch dann absetzen, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG 1988) und für seine Kinder (§ 106 EStG 1988) leistet.

Nach § 18 Abs. 8 Z 3 lit. a EStG 1988 kann die Berücksichtigung der Beiträge und Zuwendungen als Sonderausgaben nur bei jenem Steuerpflichtigen erfolgen, der in der Übermittlung mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) ausgewiesen ist. Abweichend davon ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ua. ein Beitrag in Anwendung des Abs. 3 Z 1 bei einem anderen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Sonderausgaben kann grundsätzlich nur der Steuerpflichtige geltend machen, der zu ihrer Bezahlung verpflichtet ist und sie auch tatsächlich zahlt. Davon abweichend sind ua. Kirchenbeiträge auch dann absetzbar, wenn der Steuerpflichtige diese für den begünstigten Personenkreis iSd § 18 Abs. 3 Z 1 EStG 1988 leistet.

Der Beschwerdeführer hat unbestritten eigene verpflichtende Kirchenbeiträge im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 in Höhe von 469,30 € und für seine Ehegattin solche in Höhe von 130,70 € geleistet. Demzufolge waren insgesamt 600,00 € als Sonderausgaben zu berücksichtigen und der Beschwerde sohin Folge zu geben.

3. Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche

Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Berücksichtigung der strittigen Kirchenbeiträge als Sonderausgaben ergibt sich unmittelbar aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie den nicht über den Einzelfall hinaus bedeutsamen Sachverhaltsfeststellungen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG wird durch das vorliegende Erkenntnis somit nicht berührt und ist eine (ordentliche) Revision daher nicht zulässig.

Feldkirch, am 6. November 2026